

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Grundschulen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen der Freien Universität Berlin	348
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien	350
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen	352
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien	359
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS)	363

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Grundschulen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildungszentrum“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Grundschulen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen der Freien Universität Berlin vom 16. Dezember 2014 (FU-Mitteilungen 1/2015, S. 2) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „§ 8 Elektronische Prüfungsleistungen“ und „§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren“ ergänzt; „§ 8“ wird in „§ 10“ und „§ 9“ in „§ 11“ geändert.
2. Der bisherige § 8 wird zu § 10 und es wird ein neuer § 8 wie folgt eingefügt:

§ 8

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2016 bestätigt worden.

die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

3. Der bisherige § 9 wird zu § 11 und es wird ein neuer § 9 wie folgt eingefügt:

§ 9

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prü-

fungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildungszentrum“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vom 16. Dezember 2014 (FU-Mitteilungen 1/2015, S. 17) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „§ 8 Elektronische Prüfungsleistungen“ und „§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren“ ergänzt; „§ 8“ wird in „§ 10“ und „§ 9“ in „§ 11“ geändert.
2. Der bisherige § 8 wird zu § 10 und es wird ein neuer § 8 wie folgt eingefügt:

§ 8

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.
- (2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.
- (3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2016 bestätigt worden.

die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

3. Der bisherige § 9 wird zu § 11 und es wird ein neuer § 9 wie folgt eingefügt:

§ 9

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prü-

fungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildungszentrum“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 37/2015, S. 1393) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „§ 10 Elektronische Prüfungsleistungen“ und „§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt; der bisherige „§ 10“ wird in „§ 12“; der bisherige „§ 11“ in „§ 13“; der bisherige „§ 12“ in „§ 14“ und der bisherige „§ 13“ in „§ 15“ geändert.
2. Der bisherige § 10 wird zu § 12 und es wird ein neuer § 10 wie folgt eingefügt:

§ 10

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2016 bestätigt worden.

die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

3. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu §§ 13 bis 15 und es wird ein neuer § 11 wie folgt eingefügt:

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prü-

fungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

5. Die Anlage 3a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3a: Zeugnis (Muster) für die Kombination der Pflichtstudienfächer Deutsch und Mathematik mit SU-GeWi oder SU-NaWi



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 37/2015, S. 1393), geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016), mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche*	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach: [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1: [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2: [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 19 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

*** Verschiedene Ausprägungen der Zeugnismuster gemäß Anlage 3a:**

1. bei Masterarbeit in Erziehungswissenschaft:

- siehe vorige Seite

2. bei Masterarbeit im Vertiefungsfach:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Studienfach 1 [XX],	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2 [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 19 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

3. bei Masterarbeit im Studienfach 1:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1 [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Studienfach 2 [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 19 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

4. bei Masterarbeit im Studienfach 2:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1 [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2 [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 19 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

5. Die Anlage 3b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3b: Zeugnis (Muster) für die Kombination der Pflichtstudienfächer Deutsch und Mathematik mit Englisch oder Französisch



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 37/2015, S. 1393), geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016), mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche**	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach: [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1: [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2: [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 14 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

**** Verschiedene Ausprägungen der Zeugnismuster gemäß Anlage 3b:**

1. bei Masterarbeit in Erziehungswissenschaft:

- siehe vorige Seite

2. bei Masterarbeit im Vertiefungsfach:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Studienfach 1 [XX],	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2 [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 14 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

3. bei Masterarbeit in Studienfach 1:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1 [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Studienfach 2 [XX]	[XX] (...)	n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 14 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

4. bei Masterarbeit in Studienfach 2:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Vertiefungsfach [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 1 [XX]	[XX] (...)	n,n
Studienfach 2 [XX], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Bildungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 14 (0) LP Schulpraktische Studien (fächerübergreifend)		n,n

6. Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 37/2015, S. 1393),
geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016)

wird der Hochschulgrad

Master of Education (M. Ed.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildungszentrum“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 11/2015, S. 242) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer „§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt; der bisherige „§ 11“ wird in „§ 12“; der bisherige „§ 12“ in „§ 13“; der bisherige „§ 13“ in „§ 14“ und der bisherige „§ 14“ in „§ 15“ geändert.
2. Die bisherigen §§ 11 – 14 werden zu §§ 12 – 15 und es wird ein neuer § 11 wie folgt eingefügt:

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin

oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2016 bestätigt worden.

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 11/2015, S. 242),
geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016), mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1]	[XX] (...)	n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2]	[XX] (...)	n,n
Erziehungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Verschiedene Ausprägungen des Zeugnismusters gemäß Anlage 3:

a) bei Masterarbeit in Erziehungswissenschaft

- siehe vorige Seite

b) bei Masterarbeit im Fach 1:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2]	[XX] (...)	n,n
Erziehungswissenschaft	[XX] (...)	n,n

c) bei Masterarbeit im Fach 2:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1]	[XX] (...)	n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2], davon	[XX] (...)	n,n
[XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Erziehungswissenschaft,	[XX] (...)	n,n

4. Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 11/2015, S. 242),
geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016),

wird der Hochschulgrad

Master of Education [M. Ed.]

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildungszentrum“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 12/2015, S. 466) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer „§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt; der bisherige „§ 11“ wird in „§ 12“; der bisherige „§ 12“ in „§ 13“; der bisherige „§ 13“ in „§ 14“ und der bisherige „§ 14“ in „§ 15“ geändert.
2. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden zu §§ 12 bis 15 und es wird ein neuer § 11 wie folgt eingefügt:

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin

oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2016 bestätigt worden.

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 12/2015, S. 466),
geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016), mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1]	[XX] (...)	n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2]	[XX] (...)	n,n
Erziehungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Verschiedene Ausprägungen des Zeugnismusters gemäß Anlage 3:

a) bei Masterarbeit in Erziehungswissenschaft

- siehe vorige Seite

b) bei Masterarbeit im Fach 1:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2]	[XX] (...)	n,n
Erziehungswissenschaft, davon	[XX] (...)	n,n

c) bei Masterarbeit im Fach 2:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1]	[XX] (...)	n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Erziehungswissenschaft	[XX] (...)	n,n

5. Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 12/2015, S. 466),
geändert am 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 23/2016)

wird der Hochschulgrad

Master of Education [M. Ed.]

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.